

# **SATZUNG DER STADT SPEYER**



## **über** **die Herstellung und Instandhaltung von** **Spielplätzen für Kleinkinder** **in der Stadt Speyer**

### **( Spielplatzsatzung )**

**vom 09.12.2016**

Auf der Grundlage von § 24 Gemeindeordnung ( GemO ) in der Fassung vom 31.01.1994 ( GVBl. S. 153 ), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 ( GVBl. S. 477 ), in Verbindung mit § 88 Abs. 1 Ziffer 3 und § 88 Abs. 4 Ziffer 2 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz ( LBauO ) vom 24.11.1998 ( GVBl. S. 365 ), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 ( GVBl. S. 77 ) hat der Stadtrat der Stadt Speyer in seiner Sitzung vom 24.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Zweck**

- (1) Die bedarfsgerechte wohnungsnaher Versorgung mit Spielplätzen für Kleinkinder ( unter 6 Jahre ) mit einer ausreichenden und angemessenen Ausstattung ist sicherzustellen. Vorrangiges Ziel ist die Schaffung und Instandhaltung kinderfreundlicher und pädagogisch sinnvoller Spielmöglichkeiten im Freien.
- (2) Maßgeblich für die Errichtung und Instandhaltung von Spielplätzen für Kleinkinder ist § 11 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz, im Übrigen diese Satzung.

#### **§ 2 Geltungsbereich und Verantwortlichkeit**

- (1) Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Stadtgebiet.
- (2) Verantwortlich für Herstellung und dauerhaften Unterhalt von Spielplätzen ist der Antragsteller eines Bauvorhabens. Pflichten aus dieser Satzung gehen vom Antragsteller an dessen Rechtsnachfolger über.
- (3) Der Spielplatz ist im Baugenehmigungsverfahren in einem Freiflächenplan darzustellen. Die Herstellung und Ausstattung ist einvernehmlich mit der Stadtverwaltung abzustimmen.

### **§ 3 Größe und Lage**

- (1) Je 25 m<sup>2</sup> Wohnfläche sind 1,5 m<sup>2</sup> Kinderspielplatzfläche nachzuweisen, mindestens jedoch 60 m<sup>2</sup>. Die Mindestgröße der als Spielfläche nutzbaren Fläche beträgt 36 m<sup>2</sup>.
- (2) Nutzbare Fläche ist diejenige Fläche, die den Kleinkindern tatsächlich zum Spielen zur Verfügung steht; Zugangswege sowie Bepflanzungen mit Bäumen und Sträuchern gehören nicht zur nutzbaren Fläche.
- (3) Kinderspielplätze sind so zu errichten, dass sie
  - a.) sich in verkehrsabgewandter Lage befinden
  - b.) von Wohnungen nicht mehr als 100 m entfernt sind
  - c.) für Kinder unmittelbar und gefahrlos zugänglich sind
  - d.) zentral gelegen sind
  - e.) windgeschützt liegen und sowohl besonnte als auch schattierte Flächen vorhanden sind
  - f.) gegen Gefahren oder unzumutbare Belästigung und Immissionen geschützt sind ( Standplätze für Abfallbehälter, Stellplätze von Kfz, Zu- und Abfahrten, feuergefährliche Anlagen )
  - g.) gegen Zustrom von Oberflächenwasser bzw. vor Überflutung geschützt sind. Regenwasser muss versickern können.
- (4) Der Spielplatz ist grundsätzlich auf dem zu bebauenden Grundstück anzulegen und nur ausnahmsweise auf einem in unmittelbarer Nähe liegenden.

### **§ 4 Beschaffenheit und Ausstattung**

- (1) Spielplätze sind so anzulegen und auszustatten, dass den vielfältigen Spielbedürfnissen von Kleinkindern Rechnung getragen wird.
- (2) Es ist ein Spielsandbereich nach DIN 18034 mit einer Innenfläche von 1 m<sup>2</sup> / Wohnung, mindestens jedoch 6 m<sup>2</sup>, herzustellen. Die Höhe der Sandschüttung beträgt 40 cm. Die Umrandung ist mit einem mindestens 30 cm breiten Sitzrand aus splitterfreiem, feuchtigkeitsabweisenden Werkstoff zu versehen. Der Spielsand muss hygienisch einwandfrei und frei von Bewuchs gehalten werden.
- (3) Der Spielbereich ist mit mindestens einem multifunktionalen Spielgerät auszustatten. Ab einer nutzbaren Größe von 60 m<sup>2</sup> sind 2 Spielgeräte erforderlich. Für je weitere 60 m<sup>2</sup> ist ein weiteres Spielgerät zu ergänzen.
- (4) Spielgeräte müssen der DIN - EN 1176 ( Spielplatzgeräte ), den entsprechenden Fallschutzauflagen und der DIN - EN 1177 ( stoßdämpfende Spielplatzböden ) entsprechen.

- (5) Pro 60 m<sup>2</sup> Spielplatzfläche sind 3 ortsfeste Sitzgelegenheiten für Erwachsene herzustellen.
- (6) Es ist eine angemessene Abfallentsorgung sicherzustellen. Abfallbehälter sind für kleinere Kinder erreichbar zu halten. Eine Abfallentnahme durch spielende Kinder ist zu erschweren.
- (7) Spielbereiche sind mit Bäumen und Sträuchern abwechslungsreich zu gestalten, hochgiftige Pflanzen dürfen nicht verwendet werden ( insbesondere Goldregen, Stechapfel, Seidelbast, Eibe ).
- (8) Durch ein Hinweisschild kann die Nutzung geregelt werden, Hunde sind vom Platz fernzuhalten.

## **§ 5 Instandhaltung**

Der Spielplatzbetreiber hat für einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand des Spielbereichs Sorge zu tragen. Hierbei sind die Bestimmungen der DIN - EN 1176 einzuhalten. Spielsand ist regelmäßig zu lockern, von Fremdstoffen zu reinigen und bei hygienischer Erfordernis durch den oder die Spielplatzeigentümer auf eigene Kosten auszuwechseln.

## **§ 6 Gemeinschaftsanlagen und Spielplatzablöse**

- (1) Die Herstellung einer Gemeinschaftsanlage für mehrere Wohngebäude kann gestattet werden.
- (2) Eine Gemeinschaftsanlage im Sinne des Absatzes 1 liegt ebenfalls vor, wenn die Stadt Speyer einen öffentlichen Spielplatz herstellt und private Bauherren sich an Herstellung und Unterhalt mit der Zahlung eines einmaligen Geldbetrags beteiligen. Der Anteil des Bauherren an den Gesamtkosten richtet sich nach der Größe der Spielplatzfläche, die der private Bauherr im Rahmen der Baugenehmigung nach § 3 nachweisen müsste.

Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

- a.) den Grundstückskosten der öffentlichen Spielplatzfläche
  - b.) den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses entstehenden Kosten für die erstmalige Herstellung,
  - c.) der Abschreibung
  - d.) dem Unterhalt für 20 Jahre - einschließlich einer jährlichen Steigerung in Höhe von 5%
- (3) Ausnahmsweise kann die Zahlung eines Ablösebetrages die Verpflichtung zur Bereitstellung von Spielplätzen ersetzen. Die Höhe der Zahlung richtet sich nach der Spielplatzfläche, die der private Bauherr im Rahmen der Baugenehmigung nach § 3 nachweisen müsste und den Kosten nach § 6, Abs. 2.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

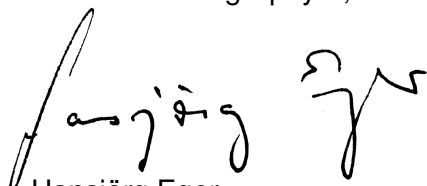
1. einen Spielplatz von geringerer Größe, als in § 3 Abs. 1 und 2 festgelegt, errichtet
2. einen Spielplatz errichtet, der nicht den Vorgaben der §§ 3 und 4 entspricht
3. einen Spielplatz nicht gegen Gefahren gem. § 3, Abs. 3 abgrenzt
4. Zugang, Abgrenzung und Ausstattung entgegen §§ 4 und 5 nicht in ordnungsgemäßem Zustand erhält
5. ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde einen Spielplatz ganz oder teilweise beseitigt

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 Abs. 5 GemO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen bis zu 2.500 € geahndet werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 10.12.2016 in Kraft.

Stadtverwaltung Speyer, den 09.12.2016



Hansjörg Eger  
Oberbürgermeister

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,  
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet,  
oder
3. jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.